

GERNSHEIMER HOCHSEEKAMERADSCHAFT e.V.

SATZUNG

§ 1 Zweck

1. Der am 17. Januar 1985 gegründete Verein Gernsheimer Hochseekameradschaft e.V. mit Sitz in Gernsheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hochseesegelsports.
- 2 Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind im Einzelnen:
 - 2.1 Förderung und Ausbildung des Seesegelns für die Mitglieder
 - 2.2 Pflege der Kameradschaft sowie des Informations- und Erfahrungsaustausches
 - 2.3 Förderung des Jugend-Seesegelns
 - 2.4 Pflege des Seefahrtgedankens in seinem völkerverbindenden Sinne.
 - 2.5 Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder insbesondere in Nautik und Seemannschaft.
3. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Vereins – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Der Verein kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigen an anderen Körperschaften, insbes. Vereinen, beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche errichten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den die Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS) Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in das Vereinsregister einzutragen.
2. Er führt den Namen: Gernsheimer Hochseekameradschaft e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Gernsheim/Rh.
4. Gerichtssitz ist Groß-Gerau
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden

2. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei
3. Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solche, für die Kindergeld gewährt wird. (z.B. Studenten, Schüler etc.) gelten als Jugendmitglieder

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung von Auslagen und Kosten von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird wirksam, wenn sie mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingeht. Geht die Kündigung später ein, so endet die Mitgliedschaft erst am Ende des folgenden Jahres.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Aktives und passives Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden
2. Alle Mitglieder haben vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Nur Mitglieder und deren Familienangehörigen können, soweit Plätze vorhanden sind, an den Segeltörns des Vereins teilnehmen.
4. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an und ist verpflichtet, die durch die Satzung angestrebten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich vorher einzuladen
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Revisoren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist auch auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Angabe von Gründen abzuhalten
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und mehr als 6 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann zur Beschlussfassung an keine Mitgliederzahl gebunden ist.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen. Mündliche Anträge während der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstands zugelassen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- 5.1 Satzungsänderungen,
- 5.2 Dringlichkeitsanträgen,
- 5.3 Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
- 5.4 Auflösung des Vereins. (s. § 15, 1.)
6. Die Wahlen können geheim oder offen durchgeführt werden, geheim muss abgestimmt werden, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - 1.1 die Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - 1.2 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 1.3 Bericht des Schatzmeisters
 - 1.4 die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 2. Weiterhin beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über:
 - 2.1 die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - 2.2 Wahl des Vorstandes
 - 2.3 Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über
 - 3.1 die Abberufung des Vorstandes
 - 3.2 Änderung der Satzung
 - 3.3 Auflösung des Vereins. (s. § 15, 1.)
- Für Beschlüsse gemäß § 11, 3. ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden (1. Vorsitzenden)
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 dem Schatzmeister
- 1.5 den Beisitzern
- 1.6 maximal 3 Eigner Beiräten
Mitglieder als Yachteigner, deren Yachten von Vereinsmitgliedern gesegelt werden, sind ohne Wahl als Eigner Beiräte im Vorstand vertreten. Sie sind im Vorstand voll stimmberechtigt
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 1.1. bis 1.4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsverbindlich vertreten.
4. Der Vorstand kann durch Beschlussfassung Ehrungen von Mitgliedern vornehmen.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen können ersetzt werden.
6. Zur sicheren Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen und Delegierte einsetzen.
7. Die Vorstandsmitglieder - außer den Eigner Beiräten - werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Falls bei einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird bleibt der seitherige Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt und führt die Geschäfte bis zu einer weiteren Mitgliederversammlung weiter.
9. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 13 Revisoren

1. Zur Ausübung der Kontrolle über die Kassenführung und Finanzgebaren erfolgt die Wahl von 2 Revisoren durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Buchungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Die Revisoren dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
4. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung, die Belege und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Datenschutz im Verein

Der Vereinsvorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 15 Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
2. Die ordnungsgemäße Abwicklung bei einer Auflösung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Groß-Gerau in das Vereinsregister einzutragen.
3. Diese Satzung tritt mit Wirkung des Eintragungsdatums in Kraft.

Die Satzungsänderung der GERNSHEIMER HOCHSEEKAMERADSCHAFT E. V. wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2021 einstimmig beschlossen.

1.Vorsitzender:

2.Vorsitzender: